



Statuten des Vereines „TENNISCLUB WEIZ“

(ZVR-Zahl: 811407909)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Weiz“ mit dem Sitz in Weiz, kurz „TC Weiz“.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissportes.

Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht: durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch die Erträge der Vereinsveranstaltungen, durch Spenden, Subventionen und sonstiger allfälligen Einnahmen.

Die Verwendung der Mittel dient der Erreichung der Vereinsziele: Betrieb und Erhaltung einer Tennisanlage für die Mitglieder, Teilnahme mit Vereinsmannschaften an Meisterschaften, Förderung des Tennis-Nachwuchses, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Geselligkeit und von Freundschaften unter den Mitgliedern.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Tennissport betreiben will.

Personen, die Interesse am Tennissport haben, diesen aber selbst nicht ausüben können oder wollen, können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder oder alle anderen Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, auf Vorschlag des Vorstands und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied oder unterstützendes Mitglied ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular einzubringen.

Die Leitungsorgane haben das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.



Durch die eigenhändige Unterschrift unterwirft sich jeder den Statuten, sowie sämtlichen Beschlüssen und Anordnungen der Leitungsorgane.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist am Ende jedes Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Mitglieder, die trotz der Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht leisten, können ausgeschlossen werden. Erachtet das Leitungsorgan (Vorstand) aus anderen Gründen das Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Zwecken des Vereines zuwiderlaufend, so kann es die Ausschließung eines Mitgliedes aussprechen, jedoch nur mit 2/3-Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Vereinsrechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, sowie die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem Vereine gegenüber aufrecht.

§ 6

Recht und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an sämtlichen sportlichen, wie geselligen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (siehe § 8),
- das Leitungsorgan (Vorstand, siehe § 10),
- die Rechnungsprüfer (siehe §12) und
- die Schlichtungseinrichtung (siehe § 13)



§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail, einzuladen.

Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich einzureichen.

An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung - ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Versammlung 5 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, ist dieser verhindert, sein 1. Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert der 2. Vizepräsident, ist dieser auch verhindert der Past-Präsident.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Leitungsorgane
- 2) Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
- 3) Statutenänderungen
- 4) Wahl des neuen Leitungsorgans
- 5) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- 6) Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für aktive und unterstützende Mitglieder
- 7) Festsetzung der Höchstgrenze von Kreditbewilligungen für den Vorstand
- 8) Wahl der Ehrenmitglieder
- 9) Beschlüsse über allfällige vorliegende Anträge von Mitgliedern



10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins lt. § 14

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Für Statutenänderungen und für das Zustandekommen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Leitungsorgan (Vorstand)

Das Leitungsorgan (Vorstand) ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus den folgenden 19 Funktionen:

1. Präsident
2. Erster Vizepräsident
3. Zweiter Vizepräsident
4. Past-Präsident
5. Ehrenpräsident
6. Referent für Finanzen (Kassier)
7. Referent für Förderungen und Schriftführer
8. Referent für Mitglieder-Verwaltung
9. Referent für Plätze und Anlage
10. Referent für Hobby-Tennis
11. Referent für Jugend-Tennis
12. Referent für Damen-Mannschaften
13. Referent für Herren-Mannschaften
14. Referent für Meisterschaftsbetrieb und ITN
15. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
16. Referent für Homepage und Soziale Medien
17. Referent für Veranstaltungen
18. Referent für Vereinsleben und Verpflegung
19. Referent für Sponsoring

Alle Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen übernehmen, aber maximal 3.

Der Präsident und die 2 Vizepräsidenten müssen von 3 verschiedenen Personen übernommen werden.

Der Past-Präsident ist der Vorgänger-Präsident des aktuellen Präsidenten. Der aktuelle Präsident übernimmt die Funktion des Past-Präsidenten mit, wenn dieser nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Funktion des Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident übernehmen, der Präsident vor dem aktuellen Past-Präsidenten war. Steht kein Ehrenpräsident zur Verfügung übernimmt der aktuelle Präsident diese Funktion mit.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Funktionsperiode (das ist zwischen 2 ordentlichen Mitgliederversammlungen) das Recht und die Pflicht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.



Scheidet der Präsident während einer Funktionsperiode aus übernimmt der 1. Vizepräsident die Funktion des Präsidenten und der 2. Vizepräsident die Funktion des 1. Vizepräsidenten. Für den 2. Vizepräsidenten muss der Vorstand dann ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung wegen unvollständiger Besetzung aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, einberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind oder bei Verhinderung des Präsidenten der 1. Vizepräsident und 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Funktion steht bei Abstimmungen eine Stimme zu, es gibt daher max. 19 Stimmen im Vorstand. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden steht ein Vetorecht zu.

§ 11

Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstand)

Die Tätigkeit des Vorstands erstreckt sich auf die Verwaltung des Vermögens, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und schließlich die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die die Vereinsführung betreffen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.

Der Vorstand hat auch das Recht Kredite bis zu einer Höhe, die jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird, aufzunehmen.

Zur Durchführung von besonderen Arbeiten kann der Vorstand zu seiner Entlastung aus den Vereinsmitgliedern Sonderausschüsse bilden. Die Wirksamkeit eines solchen Ausschusses ist vom Vorstand eng zu umschreiben. Die Auflösung dieser Ausschüsse kann vom Vorstand jederzeit verfügt werden bzw. sie vollzieht sich automatisch nach Beendigung der gestellten Aufgabe.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er unterfertigt alle Schriftstücke und Bekanntmachungen unter Mitfertigung des Schriftführers oder eines anderen vom Präsidenten mit dieser Aufgabe betrauten Vorstands bzw. soweit es sich um finanzielle Fragen handelt, des Kassiers.

Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgans.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der erste Vizepräsident, bei Verhinderung auch des ersten Vizepräsidenten der zweite Vizepräsident.



Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstands. Seine Vertretung übernimmt erste Vizepräsident.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich. Seine Vertretung übernimmt der Präsident.

Die genauen Aufgaben der einzelnen Referenten werden vom Vorstand festgelegt. Für die Referenten kann optional auch ein Stellvertreter nominiert werden. Die Stellvertreter haben bei Abstimmungen im Vorstand keine eigene Stimme, sind aber befugt den Referenten in seiner Abwesenheit mit einer Stimme zu vertreten.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Schlichtungseinrichtung

Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht des Vereins berufen.

Es setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass der anzeigende Streitteil zugleich mit seiner Anzeige an den Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert binnen sieben Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Nach erfolgter Benennung der Schiedsrichter hat der Vorstand jene Mitglieder, die zu Schiedsrichtern bestellt wurden, innerhalb von sieben Tagen von ihrer Benennung zu verständigen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Können sich die Schiedsrichter auf den Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los unter den für den Vorsitz benannten ordentlichen Mitgliedern.

Benennt die andere Streitpartei nicht oder nicht rechtzeitig einen Schiedsrichter oder erstattet einer der beiden Schiedsrichter keinen Vorschlag für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch den Präsidenten. Ist der Präsident, ein anderes Vorstandsmitglied oder der Vorstand gemäß § 7 Absatz 6 in dem Schiedsverfahren als Streitteil verfangen, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Clubmitglied. Kommt dieses an Jahren älteste Mitglied dieser Benennungspflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so tritt an seine Stelle das zweitälteste Mitglied, usw.



Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen und hat insbesondere einen Abwickler zu bestellen und über die Verteilung des verbleibenden Vermögens unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden. Eine Verteilung auf alle ordentlichen Mitglieder darf dabei den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigen. Das danach verbleibende Vermögen ist dem Vereinszweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

Der Abwickler hat den Beschluss über die Auflösung binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen. Dem Abwickler obliegt es auch, die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten sowie die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist dann lt. dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verteilen.

Weiz, 16. März 2019